

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verkäufe von EGIS an seine Kunden. Die Einkaufsbedingungen des Kunden, die von den AGBs abweichen, gelten nur nach schriftlicher Übereinkunft zwischen den beiden Parteien.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag wird nach Eingang der Bestellung geschlossen, wenn EGIS seine schriftliche Zustimmung gegeben hat. Mit der Bestätigung durch EGIS gilt die Bestellung des Kunden als abgeschlossen und kann nicht mehr ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch EGIS geändert werden.

3. Dokumentation / Geistiges Eigentum

Die technischen Angaben im Katalog sowie auf den Datenblättern, der Internetseite, etc. sind lediglich unverbindlich. Sie sind und bleiben alleiniges und vollständiges Eigentum von EGIS. Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, etc. einer jeden Partei sind Eigentum derjenigen Partei, die sie erstellt hat, und können nicht zu anderen Zwecken verwandt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Es ist untersagt, Kopien oder Ähnliches ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von EGIS anzufertigen. Der Kunde ergreift alle zweckmäßigen Maßnahmen unter Einhaltung der vorliegenden Klausel.

4. Produktbeschreibung

In seiner Bestellung spezifiziert und erklärt der Kunde vollständig die Beschreibung der gekauften Produkte. Er ist für seine falschen oder fehlenden Angaben verantwortlich. EGIS ist in keinem Fall verantwortlich für eventuelle falsche oder fehlende Angaben des Kunden.

5. Zertifizierung der Produkte

Wenn die Produkte entsprechend einer Norm zertifiziert werden müssen, so hat dies der Kunde in seiner Anfrage und auf der Bestellung anzugeben.

6. Preise

Die Preise verstehen sich netto, ab EGIS-Werk, entsprechend der Bestimmungen, die im Moment der Bestellung gültig sind. Sie werden in Schweizer Franken oder in EURO angegeben, ohne MwSt. und beinhalten keine Ermäßigung, außer bei schriftlicher Absprache mit dem Kunden.

Sie beziehen sich auf die Bestellung wie in der Bestätigung durch EGIS festgelegt. Kosten in Verbindung mit einer Bankgarantie, Zertifizierung, Zollgebühren, Abgaben, etc. sind nicht inbegriffen.

7. Ermäßigung oder Stornierung einer Bestellung, Änderung der Lieferfrist

Wenn der Kunde kürzt, storniert oder die Lieferfristen einer bereits bestätigten Bestellung ändert, berechnet EGIS dem Kunden sämtliche direkt und indirekt aus der Entscheidung des Kunden resultierenden Kosten.

8. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist ist in der Bestätigung durch EGIS angegeben. EGIS kann diese aus dem Kunden zuzuschreibenden Gründen ablehnen, vor allem bei Änderung

der Angaben, verzögertem Zahlungseingang, Lieferverzögerung von zu montierenden Komponenten durch den Kunden. Die Lieferfrist wird ebenfalls umständehalber verlängert, wenn diese bei EGIS eintreten, wie z.B. verspätete Lieferung eines Lieferanten, größere Störungen im Betrieb. Der Liefertag, der für die Lieferfrist zählt, ist derjenige, an dem EGIS den Kunden darüber informiert, dass das Produkt zur Auslieferung bereit steht. Eine Lieferverzögerung berechtigt weder zu Schadensersatz für direkte oder indirekte Schädigungen oder Auswirkungen, etc. noch zu einer Ermäßigung oder Stornierung der Bestellung.

Auf Abruf bestellte Ware wird außer bei schriftlich bestätigter Übereinkunft zwischen dem Kunden und EGIS auf maximal 12 Monate gestaffelt. Bei Ablauf der 12 Monate ist EGIS dazu berechtigt, dem Kunden den Restbetrag der nicht gelieferten Waren, die Teil der Bestellung auf Abruf sind, in Rechnung zu stellen.

9. Lieferungsbestätigung

Der Kunde prüft den Zustand und die Qualität der Waren umgehend bei Erhalt. Bei durch den Transport verursachten Beschädigungen hat er EGIS, den letzten Spediteur und die Transportversicherung unverzüglich darüber zu informieren. Er sammelt alle notwendigen Beweise und stellt sie ihnen zur Verfügung. Alle weiteren Mängel müssen EGIS sofort und bis spätestens zwei (2) Wochen nach Erhalt der Waren schriftlich angezeigt werden. Wenn innerhalb der vorstehenden Frist keine Mängel angezeigt werden, gilt das Produkt als angenommen.

10. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum der gelieferten Produkte geht an den Kunden über, wenn er diese vollständig bezahlt hat. Der Kunde hat für die Produkte während der Zeit des Eigentumsvorbehalts von EGIS Sorge zu tragen und sie adäquat zu versichern.

11. Gefahren- und Nutzenübergang

Der Gefahren- und Nutzenübergang an den Kunden erfolgt, wenn EGIS den Kunden darüber informiert hat, dass das Produkt zur Auslieferung bereit steht.

12. Transport, Versicherung und Verpackung

Sie gehen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne spezielle Vereinbarung, bestimmt EGIS den Spediteur, die Transportmittel, die Verpackung und die Versicherung. Verpackungen können nicht zurückgegeben werden.

13. Spezialwerkzeug und andere dem Kunden berechnete Spezialteile

Falls EGIS dem Kunden einen Teil des Preises für ein Spezialwerkzeug oder für ein anderes Werkzeugteil berechnet, das für die Erstellung einer Sonderbestellung notwendig ist, so bleibt dieses Werkzeug oder -teil im Besitz von EGIS, wenn es fünf (5) Jahre lang nach Lieferung der letzten Bestellung nicht mehr genutzt wird oder seine Nutzung notwendig war. EGIS ist zu dessen Besitz und Zerstörung berechtigt.

14. Bezahlung

Außer bei abweichenden Angaben auf der Bestellbestätigung von EGIS sind alle Rechnungen vollständig innerhalb von dreißig

(30) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, kann EGIS Verzugszinsen und marktübliche Kosten erheben. EGIS kann nachfolgende Lieferungen bis zum Zahlungseingang einbehalten und andere Zahlungsarten bestimmen.

15. Garantie

EGIS garantiert, dass die gelieferten Produkte der Bestätigung entsprechen, keine Konzeptions-, Konstruktions-, Montage- oder Materialfehler haben und unter normalen Bedingungen genutzt werden können, soweit die Angaben, die auf den Datenblättern oder der Internetseite, etc. stehen, eingehalten werden. Bei schriftlicher Mitteilung des Kunden verpflichtet sich EGIS schnellstmöglich wahlweise zur Reparatur oder zum Umtausch der Produkte, die nachweislich vor Ablauf der Garantiezeit einen Defekt aufweisen. Die Garantiezeit beträgt zwölf (12) Monate ab Erhalt der Produkte. Sie ist jedoch maximal genauso lang wie die Lebensdauer, die in den technischen Angaben ausgewiesen ist. Die Garantie auf durch EGIS reparierte oder ausgetauschte Produkte, die nach seiner Wahl, auf seine Kosten und unter seine Garantie fallen, entspricht jener für neue Produkte. Die Fehler müssen für EGIS erkennbar sein und durch EGIS anerkannt werden. Bevor eine Rückgabe unter Garantie erfolgt, muss der Kunde deshalb EGIS über festgestellte Fehler informieren, indem er letzterem einen „Nichtkonformitäts-Bericht“ schickt und die schriftliche Erlaubnis zur Rückgabe des defekten Produktes erhält. EGIS übernimmt keine Garantie dafür, dass seine Waren marktfähig sind oder für deren Anwendung in einem bestimmten Fall. Sämtliche weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen, besonders diejenigen im Zusammenhang mit direkten oder indirekten Schädigungen oder Auswirkungen, etc. Dies gilt ebenfalls für die Möglichkeit des Kunden, seine Bestellung zu ermäßigen oder zu stornieren. Die Garantie deckt keine Schäden ab, die aus normaler Abnutzung, einer nicht angemessenen Nutzung, übermäßiger Nutzung oder aus der Nichteinhaltung der Nutzungshinweise resultieren. Jeglicher direkte Eingriff, jede Reparatur, Abänderung oder Transformierung, die der Kunde oder ein Dritter an einem Produkt vorgenommen hat, nachdem es das EGIS-Gelände verlassen hat, führt zur Aufhebung der Garantie von EGIS auf dieses Produkt.

16. Lagerbedingungen für gelieferte Produkte

Lagertemperatur zwischen 10 und 40 Grad Celsius, relative Luftfeuchtigkeit maximal 45% für maximal 4 Monate.

17. Erfüllungsort, Zuständigkeit und anwendbares Recht

Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neuchâtel. Alle Rechtsangelegenheiten unterliegen ausschließlich dem Schweizer Recht.

Ausgabe 01

Gültigkeit: 02.07.2010